

► Treuhandanstalt

Spätestens mit den Wahlen vom 18. März 1990 war in der DDR die Entscheidung zugunsten einer Marktwirtschaft gefallen, die sich prinzipiell am Vorbild der Bundesrepublik orientiert. Dies hat eine grundlegende Umgestaltung der Eigentumsordnung zur Folge, die von der sog. Treuhandanstalt bewerkstelligt werden soll.

Nach bisherigem Recht standen alle Industriebetriebe, aber auch weite Teile des sonstigen Produktions- und Dienstleistungsapparats in Volkseigentum. Dieses wurde de facto durch den Staat ausgeübt, der mit Hilfe der Planung die Produktion bis ins Detail hinein bestimmte. Die Wirtschaft war in einzelne Einheiten aufgegliedert (Kombinate — unseren Konzernen vergleichbar; VEB — Einzelunternehmen; sonstige Einrichtungen). Diese waren zwar selbständige juristische Personen, besaßen jedoch an den von ihnen genutzten Betriebsmitteln kein Eigentum, sondern nur ein Nutzungs- und Verfügungsrecht im Rahmen der Planvorgaben. Dem Prinzip der sog. Einzeileitung entsprechend wurden die Kombinate von „GDs“ (Generaldirektoren), die Betriebe von Betriebsdirektoren geleitet.

An dieser überkommenen Struktur setzten die ersten Reformversuche an. Am 1. März 1990 erließ die Modrow-Regierung die sog. Umwandlungsverordnung (GBl. I, 107 = NJW 1990, 1286), die alle Kombinate, VEBs und vergleichbare Einheiten verpflichtete, sich in eine AG oder GmbH umzuwandeln. Alleiniger Gesellschafter sollte die am selben Tage gegründete Treuhandanstalt werden; der Verkauf von Anteilen sollte nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung und grundsätzlich auch nur mit Zustimmung der zuständigen Volksvertretung möglich sein. Vom Eigentum her gesehen ergab sich daher kein prinzipieller Wandel; eine neugegründete GmbH hatte nicht mehr Rechte als der Vorgänger-VEB (vgl. Dornberger/Dornberger DB 1990, 3042; Lachmann DtZ [= Deutsche Rechtszeitschrift] 1990, 239). Von den Möglichkeiten der Verordnung wurde sehr zögernd Gebrauch gemacht; nur wenige der insgesamt etwa 8000 Betriebe waren bis zum 1. 7. 1990 auf diese Weise zu AGs oder GmbHs geworden.

Das Treuhandgesetz vom 17. 6. 1990

Die Situation änderte sich grundlegend, als die neue Volkskammer am 17.

6. 1990 das „Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens“ (Treuhandgesetz) beschloß (GBl. I, 300 ff.). Es stellt bis heute die entscheidende Rechtsgrundlage für die Privatisierung dar, da es durch Art. 25 des Einigungsvertrags im wesentlichen aufrechterhalten blieb. Ergänzt wird es durch die neugefaßte Satzung der Treuhandanstalt vom 18. Juli 1990 (GBl. I, 809).

Automatische Umwandlung der volkseigenen Wirtschaftseinheiten

Mit Wirkung vom 1. 7. 1990 wurden kraft Gesetzes alle Kombinate in AGs und alle Kombinatbetriebe sowie sonstigen Einrichtungen in GmbHs umgewandelt. Satzungen und Gesellschaftsverträge müssen derzeit erarbeitet und beim Handelsregister eingereicht werden; die Gründungsprozedur wird entgegen der normalen Reihenfolge nachgeholt. Ist sie nicht bis 30. 6. 1991 abgeschlossen, gilt das entsprechende Unternehmen als aufgelöst (näher Lachmann DtZ 1990, 239).

Bis 31. Juli 1990 konnte die Treuhandanstalt nach § 16 TreuhandG vorläufige Mitglieder des Vorstandes (bei der AG) oder vorläufige Geschäftsführer (bei der GmbH) bestellen. Die Kontinuität der Geschäftsführung wird dadurch gewahrt, daß bis zu einer derartigen Bestellung die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren im Amt bleiben. Dies gilt auch für den Fall, daß die Treuhandanstalt von ihren Möglichkeiten keinen Gebrauch machte. Nach dem 31. 7. ist ein Personenaustausch nur noch auf den normalen gesellschaftsrechtlichen Wegen, d. h. durch Abberufung seitens des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung möglich. Wird eine Position durch Rücktritt oder auf andere Weise vakant, kann ggfs. eine gerichtliche Bestellung erfolgen.

Die Umwandlung ändert nichts daran, daß es sich weiter um dieselbe juristische Person handelt. Die Arbeitsverhältnisse, die bisher zum Kombinat oder VEB bestanden, werden deshalb ohne inhaltliche Veränderungen mit der AG bzw. der GmbH fortgesetzt. Für Passiva, insbesondere Bankverbindlichkeiten, deren Ursache in der früheren Wirtschaftsverfassung lag, wird z. T. anderes vertreten (Targan DB 1990, 3061 für die Zeit bis 30. 6. 1990).

Ausnahmesektoren

§ 1 Abs. 5 TreuhandG nimmt den Staat selbst (gemeint wohl: Untergliederungen des Staatsapparats ohne eigene Rechtspersönlichkeit), Post und Bahn, die Verwaltung der Wasserstraßen und des öffentlichen Straßennetzes sowie „andere Staatsunternehmen“ aus. Nicht privatisiert werden sollen weiter Betriebe oder Einrichtungen, die Gemeinden, Städten, Kreisen und Ländern unterstellt sind. § 11 Abs. 3 schließt diese Bereiche noch einmal ausdrücklich von der Umwandlung aus und fügt bestimmte Außenhandelsbetriebe in Abwicklung sowie volkseigene Güter und staatliche Forstwirtschaftsbetriebe hinzu. Dies ändert freilich nichts daran, daß der größte Teil der DDR-Wirtschaft von der Umwandlung erfaßt ist.

Privateigentum statt Fondsinhaberschaft

In § 11 Abs. 2 Satz 2 TreuhandG wird eine sehr grundsätzliche Aussage getroffen: „Die Umwandlung bewirkt gleichzeitig den Übergang des Vermögens aus der Fondsinhaberschaft der bisherigen Wirtschaftseinheit sowie des in Rechtsträgerschaft befindlichen Grund und Bodens in das Eigentum der Kapitalgesellschaft.“ Damit ist im Anwendungsbereich des Treuhandgesetzes das Volkseigentum durch das Privateigentum der AGs und GmbHs ersetzt. Die verfassungsrechtliche Grundlage hierfür hatte das gleichfalls am 17. Juni 1990 beschlossene „Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR“ geschaffen, das in Art. 2 Satz 1 ausdrücklich das Privateigentum an Grund und Boden sowie an Produktionsmitteln gewährleistete.

Die Treuhand als neuer Eigentümer

Die Anteile an den durch Gesetz geschaffenen AGs und GmbHs stehen gem. § 1 Abs. 1 TreuhandG der Treuhandanstalt zu. Diese ist nach Art. 25 Abs. 1 des Einigungsvertrages eine „rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts“; die Fach- und Rechtsaufsicht über sie obliegt dem Bundesminister der Finanzen. Die Treuhandanstalt besitzt zwei Organe: Einen aus 5 Personen bestehenden Vorstand sowie einen Verwaltungsrat, der den Vorstand beruft und seine Geschäftstätigkeit überwacht. Nach Art. 25 Abs. 2 des Einigungsvertrages besteht er derzeit aus 23 Mitgliedern, die von der Bundesregierung beru-

fen werden. Die neuen Länder verfügen jeweils über einen Sitz.

Die Aufgabe: Umstrukturierung und Privatisierung

Nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages ist die Treuhandanstalt damit beauftragt, „gemäß den Bestimmungen des Treuhandgesetzes“ die früheren volkseigenen Betriebe „wettbewerblich zu strukturieren und zu privatisieren“. Im Regelfall wird es zunächst um eine Umstrukturierung gehen, da für ein nicht wettbewerbsfähiges Unternehmen allenfalls Billigpreise zu erzielen sind. Ob das gesamte ehemalige Volksvermögen an Privatleute zu veräußern ist, erscheint zweifelhaft; von den praktischen Schwierigkeiten einmal abgesehen spricht dagegen die Tatsache, daß sowohl die Präambel als auch § 5 Abs. 2 des Treuhandgesetzes den durch die Währungsumstellung benachteiligten Sparern ein „verbrieftes Anteilsrecht am volkseigenen Vermögen“ in Aussicht stellen: Ginge es nur um den Erlös aus Verkäufen, wäre vermutlich nicht von einem verbrieften Anteilsrecht die Rede. Zu beachten ist auch, daß nach § 1 Abs. 1 Satz 2 TreuhandG volkseigenes Vermögen, das kommunalen Aufgaben und Dienstleistungen dient, durch Gesetz den Gemeinden und Städten zu übertragen ist (zum Ganzen s. auch Fahrenbach DtZ 1990, 269, der u. a. „unzureichende Angebote“ als ausreichend ansieht, von einer Privatisierung zunächst abzusehen).

Das Umsetzungsinstrument: Mitbestimmte Treuhand-Aktiengesellschaften

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes vertritt die Treuhandanstalt ihre Aufgaben „in dezentraler Organisationsstruktur über Treuhand-Aktiengesellschaften“. Nach § 7 Abs. 2 sollten diese bis 31. 8. 1990 gegründet sein. Die Satzung der Treuhand sieht in der Anlage die Bildung je einer Treuhand-AG für die Schwerindustrie, die Investitionsgüterindustrie, die Konsumgüterindustrie und den Bereich der Dienstleistungen vor (GBl. I, 811). § 12 Abs. 1 TreuhandG bestimmt, daß die AGs Inhaber der Aktien der aus den Kombinatentstandenen Aktiengesellschaften ihres Bereiches sowie der Geschäftsanteile der GmbHs werden, die aus juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten entstanden sind. Als Teil-Konzernspitze unterfallen die Treuhand-Aktiengesellschaften dem Mitbe-

stimmungsgesetz 1976, das bereits durch den Staatsvertrag in die DDR übernommen wurde. § 10 Abs. 2 TreuhandG bestätigt dies und ordnet gleichzeitig an, daß die Arbeitnehmervertreter für eine Übergangszeit bis 31. März 1991 von den Gewerkschaften benannt werden, die in den von den AGs beherrschten Unternehmen vertreten sind.

Die Sache hat nur einen Haken. Die Treuhand-Aktiengesellschaften sind bis heute nicht errichtet. Die Treuhand nimmt sämtliche Aufgaben selbst wahr. Zwar hat sie Außenstellen in den einzelnen früheren Bezirken der DDR errichtet, doch ist dies eher eine Dezentralisierung alten Stils: Den betroffenen Arbeitnehmern werden keine Einfluß- oder Mitbestimmungsrechte eingeräumt.

Finanzierungsinstrument: Kreditaufnahme

Die aus der Privatisierung erzielten Erlöse sind vorrangig für die Strukturanpassung der Unternehmen zu verwenden (§ 5 Abs. 1 TreuhandG, Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag). Damit allein läßt sich jedoch zumindest vorläufig nur wenig ins Werk setzen. Nach § 2 Abs. 7 TreuhandG kann deshalb die Treuhandanstalt „im Vorgriff auf künftige Privatisierungserlöse“ Kredite aufnehmen und Schuldverschreibungen begeben. Art. 25 Abs. 4 des Einigungsvertrages erhöht die Obergrenze für Kredite von 17 auf 25 Mrd. DM.

Freies oder pflichtgemäßes Ermessen?

Privateigentümer können normalerweise mit ihren Anteilsrechten tun und lassen was sie wollen. Ein Großaktionär muß sich nicht dafür rechtfertigen, daß er sein Aktienpaket seinem alten Freund F. und nicht dem unternehmerisch viel geschickteren Y. verkauft hat. Genau diesen Standpunkt nahm auch die Treuhandanstalt ein und stieß dadurch mehrere Interessenten vor den Kopf, deren Vertragsabschlüsse fast perfekt waren und die nunmehr — vermutlich wegen des Wechsels an der Spitze der Treuhand — wegen eines anderen „Favoriten“ leer ausgehen sollten. Zwei von ihnen erhoben Klage beim Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte und erreichten, daß der Treuhandanstalt im Wege der einstweiligen Anordnung die Veräußerung an einen Dritten zunächst untersagt wurde (Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte DtZ 1990, 286 = ZIP 1990, 1100; dasselbe DtZ 1990, 288). Bemerkenswert ist die Begründung: Die Umstrukturierung der

Wirtschaft sei eine öffentliche Aufgabe, wer sie wahrnehme, müsse rechtsstaatliche Grundsätze beachten. Dazu gehöre u. a. die Wahrung der Chancengleichheit aller Interessenten, die ggf. die Möglichkeit haben müßten, ein einmal gemachtes Angebot „nachzubessern“. Zum „pflichtgemäßen Ermessen“ gehöre weiter, niemanden aus sachwidrigen Gründen zu benachteiligen; nach § 3 der Treuhand-Satzung dürfe überdies nicht zwischen inländischen und ausländischen Interessenten differenziert werden (zustimmend Fahrenbach DtZ 1990, 269). Die rechtliche Situation stellt sich somit ähnlich wie bei der Gewährung von Subventionen dar: Die Grundsatzentscheidung über die Privatisierung und ihre Bedingungen ist ein Verwaltungsakt, dessen Rechtmäßigkeit gerichtlich überprüft werden kann; die Ausführung erfolgt im Wege privatrechtlicher Verträge wie z. B. der Übertragung von Geschäftsanteilen an einer GmbH (sog. Zwei-Stufen-Theorie; Fahrenbach, a. a. O.).

Berücksichtigung von Arbeitnehmerinteressen als Privatisierungsvoraussetzung?

In einer der beiden Gerichtsentscheidungen ist ausdrücklich davon die Rede, die Treuhandanstalt sei bei ihren Entscheidungen zu einer „hinreichenden Beachtung der betroffenen Arbeitnehmerinteressen“ verpflichtet (Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte DtZ 1990, 288). Dies ist nicht nur deshalb einleuchtend, weil bei einem so komplexen Vorgang wie der Privatisierung von Unternehmen alle beteiligten Interessen in die Abwägung des Für und Wider einzubeziehen sind. Dafür spricht vielmehr auch die Vorschrift des § 10 Abs. 2 TreuhandG, wonach die Aufsichtsräte der Treuhand-Aktiengesellschaften entsprechend dem Mitbestimmungsgesetz 1976 zur Hälfte mit Arbeitnehmervertretern zu besetzen sind: Wenn schon durch die Nichterrichtung der AGs eine institutionell abgesicherte Einflußnahme entfällt, muß wenigstens in der Sache selbst auch auf die betroffenen Arbeitnehmer Rücksicht genommen werden. Anders ausgedrückt: Würden Arbeitnehmerinteressen bei den Entscheidungen der Treuhandanstalt überhaupt keine Rolle spielen, wäre der Zweck des Gesetzes verfehlt. Dies bedeutet u. a., daß der Abbau von Arbeitsplätzen im Falle einer Privatisierung in die Kosten-Nutzen-Analyse einzugehen hat, die vor jeder Umstrukturierung oder Veräußerung erfolgen muß.

Klagebefugnis

Die „Ermessensrichtlinie“, auch Arbeitnehmerinteressen zu berücksichtigen, besteht primär im Interesse der Betroffenen. Nach der sog. Schutznormtheorie sind diese daher nach § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung klagebefugt. Auch der betroffenen Gewerkschaft wird man ein entsprechendes Recht einräumen müssen, besteht doch die kollektive Koalitionsfreiheit u. a. darin, Arbeitnehmerinteressen gegenüber der öffentlichen Hand wahrzunehmen (BVerfGE 28, 295, 305). Zuständig sind in der ehemaligen DDR die Kreisgerichte, so lange keine selbständige Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht. Im Land Berlin werden alle gerichtlichen Zuständigkeiten nach dem Einigungsvertrag vom Westteil der Stadt aus wahrgenommen, so daß das Verwaltungsgericht Berlin einzuschalten ist. Im Regelfall ist ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu empfehlen, da häufig die Gefahr besteht, daß durch schlechte Übertragung der Aktien oder Gesellschaftsanteile vollendete Tatsachen geschaffen werden (Fahrenbach DtZ 1990, 270). In der Sache selbst wird die Arbeitnehmerseite dann erfolgreich sein, wenn sich entweder belegen läßt, daß das Schicksal der Arbeitsplätze bei der (beabsichtigten) Entscheidung der Treuhandanstalt keine Rolle spielte oder wenn ein alternatives Konzept existiert, das — in der Regel unter Rückgriff auf Fremdmittel — eine größere Zahl von Arbeitsplätzen retten könnte.

Zustimmung des Aufsichtsrats?

Hat ein Unternehmen seine Umwandlung bereits unter der Umwandlungsverordnung vom 1. 3. 1990 erreicht oder jedenfalls durch Anmeldung beim zuständigen Register auf den Weg gebracht, so greift § 10 der genannten Verordnung ein: Der Aufsichtsrat muß der Veräußerung von Anteilsrechten zustimmen (ebenso Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte DtZ 1990, 286).

Bei Unternehmen, die ihren Formwandel allein dem Treuhandgesetz verdanken, greift diese Vorschrift nicht ein. Eine besondere Schwierigkeit entsteht dadurch, daß das Gesetz den Aufsichtsrat an keiner Stelle anspricht, also offensichtlich davon ausgeht, daß die umgewandelten Wirtschaftseinheiten allein mit Vorstand bzw. Geschäftsführung und der Treuhandanstalt als Eigentümer auskommen können. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, auch vor Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister eine Satzung bzw. einen Gesellschaftsvertrag

auszuarbeiten und auf dieser Grundlage einen Aufsichtsrat unter Beteiligung von Arbeitnehmern zu wählen. Diesem kann dann auch ein Zustimmungsrecht eingeräumt werden. Allerdings befremdet es, daß eine nähere Betrachtung des TreuhandG ein zweites Mitbestimmungsdefizit zutage fördert: Wird keine entsprechende Satzung entworfen, stehen die Mitbestimmungsgesetze auf dem Papier; § 30 Abs. 2 AktG läßt in der Gründungsphase auch einen Aufsichtsrat ohne Arbeitnehmerbeteiligung zu.

Rechtsfolgen der Privatisierung für die Beschäftigten

Werden die Anteile an einer AG oder einer GmbH veräußert, so ändert sich für die Arbeitnehmer zunächst gar nichts: Ihr Arbeitgeber, die juristische Person „AG“ oder „GmbH“, ist derselbe geblieben. Anders liegen die Dinge, wenn nicht Anteilsrechte, sondern ein Betrieb oder ein Betriebsteil erworben werden: In diesem Fall gehen die Arbeitsverhältnisse nach § 613 a BGB auf den Erwerber über. Wird nur ein Betriebsteil veräußert, kann die Zuordnung einzelner Arbeitnehmer zum „weggegebenen Teil“ oder zum „Rumpfbetrieb“ zweifelhaft sein. Die Rechtsprechung stellt insoweit richtigerweise auf die übereinstimmende Meinung aller Beteiligten ab; nur wenn sich unterschiedliche Positionen ergeben, soll es auf die „überwiegende Tätigkeit“ ankommen (BAG DB 1983, 50).

Eingreifen der Treuhand bei drohender Insolvenz?

Nach verbreiteter Einschätzung wird es im nächsten halben Jahr in der ehemaligen DDR eine „Insolvenzwelle“ geben (vgl. nur Uhlenbruck, Beilage 26 zu Heft 21/1990 des BB, S. 4). Das Konkurs- und Vergleichsrecht der (ehemaligen) Bundesrepublik ist nicht auf die (ehemalige) DDR ausgedehnt worden. Dort gilt vielmehr die Gesamtvollstreckungsverordnung vom 6. Juni 1990 in der Fassung von Anlage II, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrags. Sie nennt sich nunmehr „Gesamtvollstreckungsordnung“ (GesVO) und enthält eine sehr viel kürzere, z. T. auch modernere Regelung als die KO (näher Maser/Wittig DB 1990, 3134). Für die Arbeitnehmer ergeben sich allerdings keine wesentlichen Unterschiede: Nach § 9 Abs. 2 GesVO ist eine Kündigung mit gesetzlicher Frist sowohl seitens des Insolvenzverwalters als auch seitens des Arbeitnehmers möglich. § 13 Abs. 1 Nr. 3 a GesVO gibt den rückständigen Lohn-

oder Gehaltsforderungen von Arbeitnehmern aus den letzten 6 Monaten den Rang einer Quasi-Masseschuld. § 17 Abs. 3 Nr. 1 c GesVO übernimmt schließlich die Grenzen des Sozialplangesetzes im Konkurs (dazu Däubler, Das Arbeitsrecht 2, 7. Aufl. 1990, S. 460 ff.), ist allerdings insofern günstiger, als er darüber hinausgehende Sozialplanansprüche wenigstens als einfache Konkursforderungen behandelt.

Interessant und dem Recht der (alten) Bundesrepublik nicht bekannt ist die Möglichkeit zur Unterbrechung des Gesamtvollstreckungs-(= Konkurs-)Verfahrens. Rechtsgrundlage ist die Zweite Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 25. Juli 1990 (GBl. I, 782), die nunmehr entsprechend Anlage II, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrags mit einigen inhaltlichen Änderungen als „Gesetz über die Unterbrechung von Gesamtvollstreckungsverfahren“ weitergilt (der Text ist abgedruckt in ZIP 1990, 1234 ff.). Nach § 3 des Gesetzes kann ein „Garantiegeber“ beim zuständigen Gericht die Unterbrechung des Verfahrens beantragen, wenn dieses auf Zahlungsunfähigkeit beruht. Aufgrund eines solchen Antrags kann das Verfahren für 3 Monate unterbrochen werden. Während dieser Zeit hat der „Garantiegeber“ nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes die Stellung eines (selbstschuldnerischen) Bürgen. Sinn der Regelung ist, den Zusammenbruch aller Geschäftsbeziehungen zu verhindern und der Treuhandanstalt so die Möglichkeit zu geben, aufgrund einigermaßen gesicherter Unterlagen über das weitere Schicksal des Unternehmens zu entscheiden (Maser/Wittig DB 1990, 3134). Die Frist kann einmalig um weitere 3 Monate verlängert werden.

Als „Garantiegeber“ kommt neben Banken insbesondere die Treuhandanstalt in Betracht. Ob sie einer entsprechenden Aufforderung eines von ihr abhängigen Unternehmens nachkommt oder nicht, ist genau wie die Entscheidung über die Privatisierung keine Frage individueller Beliebigkeit; auch hier muß nach pflichtgemäßem Ermessen vorgegangen werden. Daraus folgt u. a., daß bei vergleichbaren Sanierungsaussichten nicht im einen Fall die Garantie gegeben, im anderen Fall die Garantie verweigert werden darf. Weiter ist vom Verfahren her allen Unternehmen dieselbe Chance zu geben. Arbeitsüberlastung ist kein Grund für Untätigkeit: Die Treuhandanstalt hat es sich selbst zuzuschreiben, daß sie sich keinen Unterbau in Form von Aktiengesellschaften gegeben hat. Notfalls muß eine Unternehmensberatungsfirma beauftragt werden, alle vorliegenden Anträge zu sichten und ei-

nen Entscheidungsvorschlag zu erarbeiten.

Treuhandvermögen und Abschluß von Sozialplänen

Wird ein Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt, ist nach §§ 111, 112 BetrVG ein Sozialplan zu vereinbaren. Bei der Bemessung der Leistungen, insbesondere bei der Abfindungshöhe ist nach § 112 Abs. 5 BetrVG sowohl auf die sozialen Belange der betroffenen Arbeitnehmer wie auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit für das Unternehmen zu achten. Was geschieht, wenn — typischerweise — das von Betriebsschließungen betroffene Unternehmen kaum über Mittel verfügt, gleichzeitig jedoch die Treuhandanstalt durch Veräußerungserlöse und Kreditaufnahmen eine recht hohe Liquidität besitzt? Kann auch ihre wirtschaftliche Si-

tuation z. B. in einem Einigungsstellungsverfahren Berücksichtigung finden?

Im Rahmen von Konzernen wird von der ganz überwiegenden Rechtsprechung und Literatur die Auffassung vertreten, daß es grundsätzlich auf die wirtschaftliche Situation des Gesamtkonzerns ankomme; eine Ausnahme wird allenfalls dann gemacht, wenn es sich um einen dezentralisierten Konzern handelt, bei dem die einzelnen Unternehmen weithin selbständig handeln (Nachweise bei Däubler, Das Arbeitsrecht 2, S. 635; zum Parallellfall der Anpassung der Betriebsrenten nach § 16 BetrAVG s. insbesondere BAG BB 1989, 1876).

Die Treuhandanstalt wirkt denkbar intensiv auf das unternehmerische Verhalten der AGs und GmbHs ein: Ihrer Aufgabenstellung nach soll sie diese ja umstrukturieren und im Rahmen des Sinnvollen privatisieren. Die Tatsache, daß es sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, ist ohne Bedeutung: Der

BGH hat konzernrechtliche Grundsätze auch dann angewandt, wenn der Bund als herrschendes Unternehmen in Erscheinung trat und dabei öffentliche Interessen wahrnahm (BGHZ 69, 334, 338). Daraus folgt, daß bei der Bemessung von Sozialplanleistungen auf die „Vertretbarkeit“ für die Treuhand abzustellen ist. Dies bedeutet, daß mehr als nur symbolische Beträge festzusetzen sind. Nur eine solche Lösung wird auch der Tatsache gerecht, daß die Übernahme der §§ 111—113 BetrVG im Vorfeld des Staatsvertrags umstritten war: Wenn man sich im Endergebnis doch für das ganze BetrVG entschied, darf man dies nicht dadurch wieder leerlaufen lassen, daß in den allermeisten Fällen wegen maroder Betriebe doch nichts oder nur ein minimaler Betrag als Abfindung gezahlt wird.

Prof. Dr. Wolfgang Däubler
Universität Bremen

